Fahren Sie mit?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **74 (1948)**

Heft 33: **Die motorisierte Schweiz**

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-487525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

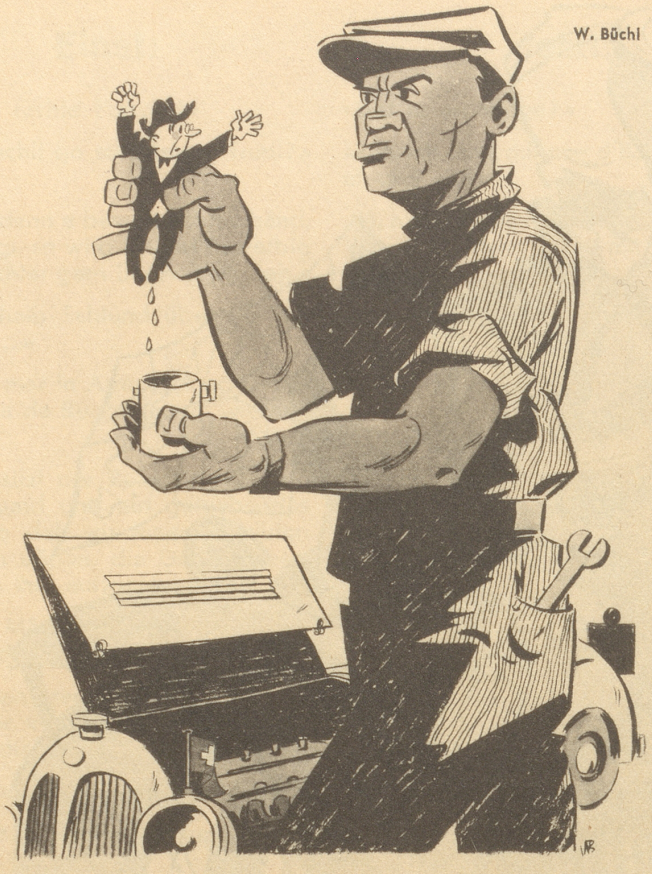

Willkürliche Verteuerung von Benzin und Dieseltreibstoffen durch den Staat

Betriebsstörung

Fremdkörper im Vergaser

Kleine Blütenlese aus einem bunten Paragraphenstrauß

Ausgeplaudert von Friedrich Bieri

§ 5

Sämtlichen ehemaligen Straßenwildlingen und Auto-Rowdys aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen werden sofort die Bußengelder zurückerstattet, die sie für zu schnelles und undiszipliniertes Fahren bezahlen mußten. Sie waren wahre Waisenknaben gegenüber gewissen Chauffeuren der Nachkriegszeit, die mit dem ersten Gang sehr wohl an ihre diversen irdischen Ziele gelangen könnten, es jedoch vorziehen, mit dem zweiten Gang ins Kantons- oder Bezirksspital zu fahren und mit dem dritten in den Himmel.

§ 11

Sämtliche städtischen und kantonalen Behörden der Schweiz werden sich auch weiterhin der leidigen Fußgänger annehmen, die in überaus lästiger und zudringlicher Weise immer noch die Ränder unserer Straßen für sich in Anspruch zu nehmen wagen. Man wird diesen nichtmotorisierten Ueberbleibseln unseres technischen Zeitalters schon beikommen, die immer anderen Leuten die Mühe aufbürden, diesen Auswurf auszurotten.

§ 14

Der Fußgänger hat ein — jederzeit widerrufliches — Recht auf die Straßen von Mitternacht bis Tagesanbruch, wenn die Wagenlenker zum größen Teil schlafen. Letztere dürfen unter keinen Umständen durch lautes Sprechen spät bzw. früh heimkehrender Fußgänger, noch durch Singen, Hupen und andere Geräusche vorzeitig aus ihrem wohlverdienten Schlaf geweckt werden.

§ 19

Die Bewegung von Fußgängern darf in Zukunft nur noch in Gruppen zu je fünf Personen erfolgen. Von diesen ist die eine die Vorhut; zwei die Seitenhuten; eine ist die Nachhut. Die Person in der Mitte gilt als der eigentliche Passant. Dieser hat jederzeit eine genügend hohe Kaution bei sich zu tragen, falls ein Auto durch den Leichtsinn eines Passanten gezwungen wird, diesen zu überfahren und dabei beschmutzt oder beschädigt wird.

Dies sind nur einige wenige, vorwiegend zum Schutze der Fußgänger, bzw. Automobilisten, erlassene Vorschriften. Dem sicheren Vernehmen nach werden weitere (Zwischen-)Paragraphen über die strengere Bestrafung der durch fortgesetzte Renitenz überfahrenen Fußgänger folgen.

Fahren Sie mit?

Auf einer staubigen, heißen Landstraße ging ein altes Fraueli. Ich hielt an und lud sie ein, mitzufahren. Nachdem sie auf meinem Gesicht vergeblich nach eventuellen bösen Absichten gefahndet hatte, stieg sie schließlich zögernd und umständlich ein. Wir fuhren los. Aber nicht lange. Kaum zweihundert Meter weiter verkündete das Fraueli, sie sei daheim und müsse jetzt aussteigen. Und sie schüttelte mir herzlich und lange die Hand, und gab ihrer Freude an der Fahrt und ihrem Dank beredten Ausdruck.

«Fahren Sie mit?» fragte ich ein anderes Mal einen Mann, der ein schweres Benzinkanister trug. Es war ebenfalls auf der staubigen Landstraße. Man kennt diese tragische Gestalt und wird bei ihrem Anblick sogleich von kollegialem Mitgefühl erfüllt.

Der Mann kletterte auf den Sitz neben mir. «Wo steht Ihr Wagen?» fragte ich, teilnahmsvoll das Benzinkanister fixierend.

«Wagen? Ach so, wegen dem da -- Ich habe keinen Wagen. Das ist mein Koffer. Mit Ersatzsocken und so. Ich fahre gerne mit Ihnen so weit Sie fahren. Wohin ist mir egal.»

Kari

Erlauschte Dialoge bei der Lenkerprüfung

Frage: «Mit welcher zulässigen Höchstgeschwindigkeit darf gefahren werden?»

Antwort: «So rasch, daß ich die Herrschaft nicht aus dem Wagen verliere.»

Frage: «Was machen Sie bei einem Vergaserbrand?»

Antwort: «Ich lasse sofort Wasser ab.»

Frage: «Was bedeutet eine Warnungstafel mit einer Lokomotive?»

Antwort: «Fahrverbot für Lokomotiven.»

Frage: «In welche Teile zerfällt der Vergaser?»

Antwort: «Je nachdem, wie Sie hinhauen.»

C. N.

O

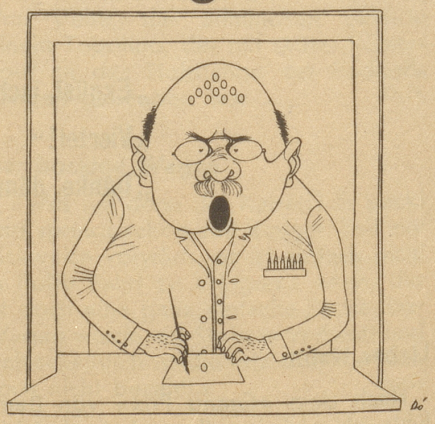

Zu obiger, vor Wochen im Nebelspalter erschienenen Glosse, hat uns das Kriegswirtschaftsamt der Stadt St. Gallen Belege vorgelegt, die beweisen, daß sich der Fall anders zugetragen hat und daß die Persiflage in dieser Form nicht treffend war. *Die Bildredaktion.*